

# SPITZENVERBAND der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Ansprechpartner/in: Timm, Carsten • ☎ 0561 9359-416 • Fax 0561 935936-0416

## **Bestandsschutz nach § 84 Abs. 1a ALG**

Reichweite der Regelung

Rdschr. GLA Nr. 088/2001 vom 29.06.2001

Rdschr. V Nr. 007/2010 vom 01.03.2010

AdL-Komm § 84 ALG 1.4 und 1.5

## **Rundschreiben V**

Nr. 012/2011

vom 02.05.2011

3.36.01

## **An die landwirtschaftlichen Alterskassen**

Die Bestandsschutzregelung des § 84 Abs. 1a ALG greift nur ein, wenn die Versicherungspflicht als Folge der Anhebung der Mindestgröße wegen einer Vereinigung von landwirtschaftlichen Alterskassen endet. Sie ist damit von vornherein nicht anwendbar auf Personen, die im Zeitpunkt der Anhebung der Mindestgröße nach § 3 Abs. 1 ALG von der Versicherungspflicht befreit waren (vgl. AdL-Komm § 84 ALG 1.5, Rdschr. GLA Nr. 088/2001).

In den Fällen, in denen die von dem Bestandsschutz nach § 84 Abs. 1a ALG profitierende Person nach Anhebung der Mindestgröße einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht stellt, ist nach Beratung der Angelegenheit in der Fachgruppe Versicherung/Beitrag des Verbandes die Versicherungspflicht ebenfalls (dauerhaft) zu beenden.

Die Vorschrift dient allein dem schützenswerten Interesse der versicherten Person, weiterhin Rentenanwartschaften zu erwerben, so als wäre die Mindestgröße nicht angehoben worden (vgl. AdL-Komm § 84 ALG 1.4). Durch den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht wird dokumentiert, dass es bei der betroffenen Person dieses Vertrauensschutzes nicht (mehr) bedarf. Eine Ungleichbehandlung der beiden vg. Fallgruppen ist deshalb nicht geboten.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

gez. Wemmer